

NS

X

THE FUTURE  
RETAIL  
CONFERENCE

AGB

## Teilnahmebedingungen Aussteller/Sponsoren

Nachstehende Teilnahmebedingungen Aussteller/Sponsoren (im Folgenden „Teilnahmebedingungen“ gelten für die Überlassung von Flächen zur Präsentation von Produkten oder sonstigen Sponsoringleistungen für gewerbliche Zwecke und weitere damit zusammenhängende Zusatzleistungen zwischen der K5 GmbH, Winzererstraße 47D, 80797 München (im Folgenden „K5 GmbH“ oder „Veranstalter“) und Ausstellern/Sponsoren.

### 1. Anmeldung

Mit der Unterzeichnung und Rücksendung des Angebotsformulars bzw. der Onlinebuchung werden die Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt. Die Anmeldung ist bindend und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden. Insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

### 2. Leistungserbringung durch K5 GmbH

Nach Abschluss der Planung erhält der Teilnehmer genauere Informationen über den Standort sowie über die Abwicklung und den Zeitplan des Sponsorings. Die Zuweisung der Fläche, des Standorts und die Bestimmung des Zeitplans beim Sponsoring erfolgt nach Wahl durch die K5 GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Aussteller/Sponsor hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form oder Platzierung der Fläche oder auf einen bestimmten Zeitpunkt, auch wenn dies in der Anmeldung oder Anmeldebekräftigung festgelegt ist. Der Veranstalter kann Stände aus organisatorischen Gründen oder zur Wahrung des Gesamtbildes verlegen oder die Ausstellungsfläche und –aufteilung anpassen. Finanzielle Ansprüche kann der Aussteller/Sponsor deswegen nicht geltend machen. Soweit Flächen vermietet werden, ist Inhalt der Leistung von K5 GmbH die Überlassung der Fläche inklusive Stromanschluss, jedoch ohne Aufbauten, Hard- und Software etc. Befinden sich auf der Standfläche Säulen,

Überdachungen oder sonstige feste Einbauten, führt dies nicht zu einer Minderung der Kosten. Der Preis des Ausstellungsstandes bezieht sich auf die reine Ausstellungsfläche und die im Paket beschriebenen Leistungen. Eine Überschreitung der gebuchten Standbegrenzung ist nicht zulässig.

### 3. Leistungspflichten des Ausstellers/Sponsors bei Auf- und Abbau und Betrieb der Stände

Die Zeiten für den Auf- und Abbau der Stände werden frühzeitig bekannt gegeben. Der Standbau muss rechtzeitig vor Eröffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Der Veranstalter behält sich vor, aus organisatorischen Gründen die Dauer der Ausstellung oder die Auf- und Abbauzeiten insgesamt oder in Teilbereichen anzupassen. Die Aussteller werden über diese Änderungen rechtzeitig im Vorfeld der Veranstaltung informiert. Der Veranstalter stellt für den Ausstellungsstand keine Bewachung. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung. Die Ausgabe von Prospektmaterial oder sonstiger Werbung ist nur auf dem eigenen Stand erlaubt. Zusätzliche Marketing- und Werbemaßnahmen außerhalb der schriftlichen Vereinbarungen des Ausstellers und Sponsors z.B. Plakate, Aufsteller, Auslage von Informationsmaterial, Give-aways etc. außerhalb des Ausstellungsbereiches sind kostenpflichtige Zusatzleistungen. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die K5 GmbH und werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Aussteller/Sponsor sichert zu, dass die Benutzung seines Firmennamens, seines Firmenlogos sowie andere Werbemaßnahmen markenrechtlich, firmenrechtlich und urheber- sowie wettbewerbsrechtlich uneingeschränkt zulässig sind.

### 4. Standbetreuung

Während der Dauer der Veranstaltung müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und

mit fachkundigem Personal besetzt sein. Standzeiten verpflichtend: Tag 1: 8:30 - 18:00 Uhr Tag 2: 9:00 - 17:00 Uhr Die Nutzung des Standes ist am Tag 1 ab 7:30 Uhr bis maximal 22 Uhr möglich. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung ist die K5 GmbH berechtigt, vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der Standmiete, mindestens jedoch 500 Euro, zu verlangen.

### 5. Mitaussteller, zusätzlich vertretende Unternehmen, Gemeinschaftsstände

1. Ohne Zustimmung der K5 GmbH darf die gebuchte Standfläche nicht getauscht, geteilt oder anderweitig an Dritte überlassen werden.  
2. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist zustimmungsbedürftig, wobei der Veranstalter seine Zustimmung verweigern darf. Mitaussteller ist, wer auf der einem Aussteller zugewiesenen Standfläche mit eigenem Personal oder Angebot auftritt (dies gilt auch für wirtschaftlich mit dem Aussteller verbundene Unternehmen.) Der Veranstalter ist berechtigt, für die Teilnahme an Mitausstellern einen Beteiligungspreis und sonstige Kosten zu erheben. Die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Mitanmelder liegt beim Aussteller/Sponsor.

### 6. Zahlungstermine

6.1 Mieten und zusätzliche Leistungen sind ohne jeglichen Abzug nach Rechnungserhalt auf eines der folgenden Konten des Veranstalters als Vorauszahlung vor der Veranstaltung zu zahlen:

6.2 Nach Eintreffen der Anmeldung beim Veranstalter wird zeitnah die Auftragsbekräftigung erstellt. Die erste Abschlagsrechnung über 50 % des Rechnungsbetrags wird im Januar 2022 erstellt und verschickt. Die Mitausstellergebühr kann vorab zu 100 % in Rechnung gestellt werden. Der Versand der zweiten Abschlagsrechnung über 50 % des Rechnungsbetrags

erfolgt im April 2022. Die finale Standbekräftigung erfolgt nach Abschluss der Platzierung des Ausstellers (voraussichtlich Ende April 2022). Weitere anfallende Rechnungsbeträge werden spätestens bis Ende Juli 2022 nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

6.3 Sofern ein nicht in Deutschland ansässiger Aussteller die Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer wünscht, hat er zusammen mit seiner Anmeldung einen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft von der zuständigen Behörde an den Veranstalter zu senden. Bei Anmeldungen ohne Nachweis der Unternehmereigenschaft ist der Veranstalter verpflichtet, den Rechnungsbetrag der deutschen Umsatzsteuer zu unterwerfen und ist deshalb berechtigt, die Rechnung an den Aussteller zuzüglich der gesetzlich geschuldeten deutschen Umsatzsteuer auszustellen. Bei in EU-Mitgliedsstaaten (außerhalb Deutschlands) ansässigen Ausstellern reicht die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) auf dem Anmeldeformular. Bei Änderungen der Rechtsform oder Adresse hat der Aussteller unaufgefordert einen neuen Nachweis seiner Unternehmereigenschaft bzw. seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dem Veranstalter mitzuteilen.

6.4 Bei Zahlungsverzug hat der Aussteller Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

### 7. Rücktritt und Nichtteilnahme

7.1 Ist die Teilnahme aus Gründen, die in seinem Risikobereich liegen, verhindert, um von der Fläche und/oder sonstig gewünschten Leistungen den vereinbarten Gebrauch zu machen, so bleibt der Aussteller/Sponsor grundsätzlich zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konditionen verpflichtet – auch in Bezug auf persönliche Entscheidungen

aufgrund der pandemischen Lage. Jedoch sind bei Zugang einer Anzeige der Verhinderung durch den Aussteller/Sponsor bis 6 Monate vor dem offiziellen Veranstaltungsbeginn lediglich 75 % des vertraglich vereinbarten Preises zu zahlen. Achtung: Bei Nichterscheinen des Ausstellers zur Veranstaltung ist ein zusätzliches Bußgeld in Höhe von 50 % des Paketpreises an die K5 als Entschädigung zu entrichten.

7.2 Die K5 GmbH ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die für eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zahl an Teilnehmern und Sponsoren nicht erreicht wird oder sonstige nicht im Veranstaltungsbereich der K5 GmbH liegende Gründe vorliegen, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen. In diesem Falle wird der Aussteller unverzüglich benachrichtigt und die bereits geleistete Zahlung erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind ausgeschlossen, soweit der K5 GmbH nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt.

7.3 Muss aus besonderen Umständen eine be-gonnene Veranstaltung verkürzt oder vorzeitig beendet werden, hat der Aussteller/Sponsor keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduktion des Preises. Der Aussteller/Sponsor hat keinerlei Ansprüche auf Schadensersatz.

## 8. Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

8.1 Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich er-träglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich ge-macht werden kann wie z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streiks, Terror, Pandemien, Epidemie, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen. Höhere Gewalt berechtigt die Vertragspar-teien zur Anpassung des Vertrags, und soweit

dies unzumutbar ist, zum Rücktritt vom Vertrag. Der Rücktritt ist unverzüglich unter Angabe aller Umstände, welche die Unzumutbarkeit begrün-den, gegenüber der anderen Vertragspartei in Schriftform zu erklären. Der Aussteller besitzt in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

8.2 Der Veranstalter ist zusätzlich berechtigt, eine Veranstaltung zu verschieben, zu verkür-zen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vor-übergehend, endgültig, in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, bei Vorliegen zwingen-der, nicht von ihm verschuldeter Gründe oder wenn höhere Gewalt eine solche Maßnahme erfordert.

8.3 Ziffer 8.2 gilt entsprechend auch im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzge-setz (IfSG). Sie berechtigen den Veranstalter zur Absage oder Verschiebung der Veranstaltung, auch wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung noch keine gesicherte Prognose über den wei-teren Pandemieverlauf und zum Fortbestand von Einschränkungen nach dem IfSG getroffen werden kann. Es bedarf in einem solchen Fall einer nachvollziehbaren Abwägung der erwar-teten Auswirkungen auf die betroffenen Kreise. Der Aussteller besitzt auch in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Schäden.

8.4 Bei Absage der Veranstaltung bis zum 31.12.2021 nach Ziffer 8.3 wird der Aussteller von der Zahlung des Mietzinses frei. Bei Absage der Veranstaltung ab 01.01.2022 nach Ziffer 8.3 ist der Aussteller verpflichtet, auf Anforderung des Veranstalters einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstal-tung entstandenen Kosten zu übernehmen. Der Anteil ist der Höhe nach auf maximal 20 % des vereinbarten Mietzinses begrenzt. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote bestimmt sich nach der Summe aller aufseiten

des Veranstalters bereits entstandenen Kosten, geteilt durch die Anzahl der Aussteller unter Be-achtung der Größe der gebuchten Ausstellungs-fläche des jeweiligen Ausstellers.

8.5 Fälle höherer Gewalt, die den Veranstalter oder seine Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, entbinden den Veranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von seinen Verpflichtungen. Der Veranstalter wird den Aussteller hiervon unverzüglich unterrichten, sofern er hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügen-den Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität sowie Streiks, Aussperrungen und behörd-liche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom Veranstalter verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

## 9. Haftung, Freistellung, Verjährung

9.1 Dem Aussteller obliegt innerhalb der angemieteten Ausstellungsfläche die Ver-kehrssicherungspflicht gegenüber jedem, der die Ausstellungsfläche aufsucht. Die sicher-heitstechnischen Betriebsvorschriften der „Technischen Vorschriften“ ([www.k5.de/events/k5-konferenz/aussteller/wichtige-dokumente/](http://www.k5.de/events/k5-konferenz/aussteller/wichtige-dokumente/)) sind unbedingt zu beachten. Die Haftung des Ausstellers für Schäden, die durch ihn, durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder durch etwaige Mitaussteller verursacht werden, bestimmt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für mietweise über-lassene Gegenstände haftet der Aussteller vom Zeitpunkt der Überlassung bis zur Rückgabe/ Abholung bei Verlust oder irreparabler Beschä-digung von Mietsachen in Höhe des Neuwertes (Neuwertersatz) und nicht auf Ersatz des Zeit-wertes.

9.2 Der Aussteller stellt den Veranstalter un-widerruflich von allen gegen den Veranstalter gerichteten Ansprüchen Dritter frei, soweit sie

darauf beruhen, dass die Ausstellungsfläche des Ausstellers, seine Tätigkeit, seine Produkte, deren geistiger Inhalt oder seine Standwerbung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheber-rechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften versto-ßen. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

9.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel der Mietsache ist ausge-schlossen. Verletzt der Veranstalter wesentliche Vertragspflichten, so ist seine Schadensersatz-pflicht im Fall einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, ver-tragstypischen, unmittelbaren Durchschnitts-schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen zu vertretenden Pflichtverletzungen, die keine Kardinalpflichten oder wesentliche Ver-tragspflichten betreffen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich schuldhaftem Verhalten des Veranstalters und/oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Diese Haftungs-beschränkung gilt nicht bei erfolgter Zusiche-rung von Eigenschaften oder soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften infolge von Fahrläs-sigkeit oder Vorsatz für Schäden an Leben, Kör-per oder Gesundheit zwingend gehaftet wird.

9.4 Der Veranstalter haftet nicht für Verlust oder Diebstahl von Ausstellungsgut, Standbauten oder Standeinrichtungen. Der Aussteller kann sich gegen Entgelt durch Beauftragung einer vom Veranstalter zugelassenen, professionellen Standbewachung vor Verlust und Diebstahl schützen.

9.5 Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden An-sprüche sind innerhalb von zehn Tagen nach

Abschluss der Messe beim Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Sollten Mängel oder Störungen während der Laufzeit der Veranstaltung auftreten, müssen diese dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung entsprechender Ansprüche ausgeschlossen.

9.6 Ansprüche des Ausstellers verjähren innerhalb von drei Monaten, es sei denn die Haftung des Veranstalters resultiert aus vorsätzlichem Verhalten. Die gesetzlichen Verjährungsfristen für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftige Unmöglichkeit bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

9.7 Soweit die Haftung des Veranstalters beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 10. Reinigung, Umweltschutz

10.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge.

10.2 Die Reinigung des Standes über die tägliche Grundreinigung hinaus obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung.

10.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial verpflichtet. Bei Eigenbauständen ist der im

Auf- und Abbau anfallende Abfall vom Aussteller wieder mitzunehmen. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

## 11. Hausrecht, Hausordnung

11.1 Das Messegelände ist Privatgelände. Betreiber des Messegeländes ist die K.M.C. Kommunikations- und Medien-Center GmbH. Sie übt neben dem Veranstalter das Hausrecht auf dem Messegelände aus. Insoweit wird auf die im Messegelände ausgehängte Hausordnung verwiesen. Der Veranstalter ist berechtigt, ergänzend zur Hausordnung des Betreibers eine veranstaltungsspezifische Hausordnung für einen sicheren Zugang und Ablauf der Veranstaltung zu erlassen. Der Aussteller kann die aktuelle Hausordnung unter [www.k5.de/events/k5-konferenz/aussteller/wichtige-dokumente/](http://www.k5.de/events/k5-konferenz/aussteller/wichtige-dokumente/) einsehen, herunterladen oder sich die Hausordnung auf Anforderung vom Veranstalter zusenden lassen.

11.2 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht und der Hausordnung des Veranstalters und des Betreibers. Den Anordnungen der bei diesen Beschäftigten, die sich durch Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

11.3 Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen, gegen sicherheitstechnische Ausstellungsbestimmungen, und gegen Anordnungen im Rahmen des Hausrechts oder gegen gesetzliche Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur entschädigungslosen Schließung des Standes zulasten des Ausstellers. Wird ein entsprechendes Verhalten fortgesetzt oder werden bereits auf früheren Messen abgemahnte Verstöße wiederholt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller in besonders schweren Fällen

auch von künftigen Messen ausschließen. Dies gilt auch, wenn Gegenstände entgegen gerichtlichen Verboten ausgestellt werden oder Aussteller oder ihre Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern (z.B. Diebstahl, vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen).

11.4 Statt eines Ausschlusses von der Veranstaltung ist der Veranstalter berechtigt, bei Verstößen Auflagen und Weisungen (z.B. Umplatzierung, Sicherheitsleistung) zu erteilen oder Konventionalstrafen in Höhe von bis zu 50 % der Standmieten festzusetzen. Der Veranstalter kann die Beteiligung an künftigen Messen von der Befolgung der Auflagen und Weisungen oder von der Zahlung der Konventionalstrafe abhängig machen.

## 12. Datenschutz

12.1 Personenbezogene Daten, die der Aussteller im Zuge der Anmeldung und weiteren Vertragsabwicklung dem Veranstalter mitteilt, werden unter Berücksichtigung der Regelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes der Bundesrepublik Deutschland im automatisierten Verfahren gespeichert. Die unternehmens- und personenbezogenen Daten nutzt der Veranstalter insbesondere: / zur Abwicklung der Geschäftsprozesse mit dem Aussteller / für die Zusendung veranstaltungsbegleitender Angebote durch den Veranstalter selbst oder durch von ihm beauftragte Dienstleister / zur Information vor und nach der Veranstaltung / für postalische Werbung / zur Übermittlung und Aktualisierung unserer Ausstellerbestände und die Weitergabe ausgewählter Daten an einzelne Dienstleister zur Vertragserfüllung / zur Erstellung von personalisierten Tickets.

12.2 Selbstverständlich steht es jedem Aussteller frei, schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Veranstalter zu erklären, dass er die Zu-

sendung weiterer Informationen über Folgeveranstaltungen nicht wünscht.

## 13. Schriftform, Salvatorische Klausel

Alle vertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der Abwicklung und weiteren Durchführung des Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form, per Fax oder E-Mail übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Sollten einzelne Bestimmungen in den Anmeldeunterlagen, den Teilnahmebedingungen oder in den „Technischen Vorschriften“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.

## 14. Sonstiges

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen.

**Stand: November 2021**